

kurzgefasst - digital

Informationen aus dem Bezirksverband Weser-Ems



Schutzabstände in Schule!

Realisierbar?!

Die Corona-Pandemie stellt für das System Schule eine riesige Herausforderung dar.

Die GEW will Schulen daher Hilfestellung bieten und hat mit Arbeitsrechtler Wolfhard Kohte drei Gutachten zum Arbeits- und Gesundheitsschutz erstellt und die rechtlichen Grundlagen zusammengetragen. Auf Basis dieser Ergebnisse wird klar, wie etwa ein Hygieneplan für Schulen erstellt wird, wie Schutzabstände einzuhalten sind und was bei Risikogruppen zu beachten ist. Neben den allgemeinen rechtlichen Grundlagen, die Prof.

Gutachten wichtige rechtliche Hinweise zu Aspekten, die gerne übersehen werden: etwa die Einbeziehung des Pädagogischen, Therapeutischen und Technischen Fachpersonals (PTTF) und die Notwendigkeit, Flucht- und Rettungswege mitzudenken. Zeitversetzter Unterricht hat Folgen für die Arbeitszeit.

Raumtechnisch sei sicherzustellen, dass kein Wechsel stattfindet und jede Schülerin und jeder Schüler während der eigenen Unterrichtszeit denselben Platz einnehme. Platzwechsel durch Schichtarbeit seien immer mit Reini-

Abstand halten

Dr. Wolfhard Kohte in seinem ersten Gutachten zusammengefasst hat, stellen sich viele individuelle Fragen. Besondere Probleme verursacht der Themenkomplex der sog. Risikogruppen. **Muss ich, darf ich, soll ich?** Das sind die Fragen, die die GEW besonders häufig erreichen. In seinem dritten Gutachten analysiert der Arbeitsrechtler Wolfhard Kohte eine für Lehrkräfte besonders schwierige Aufgabe: die Organisation des von Fachleuten empfohlenen Schutzabstandes von mindestens 1,5 Metern – sowohl im Unterricht als auch in den Pausen. Lehrerinnen und Lehrer fragen sich nun: Worauf muss ich achten? Welche rechtlichen Risiken gehe ich ein?

Die GEW will hier Hilfestellung bieten.

„Der Mindestabstand verlangt von allen Beteiligten eine deutliche Änderung der bisherigen schulischen Organisation und eingeübter Verhaltensweisen.“

(Wolfhard Kohte)

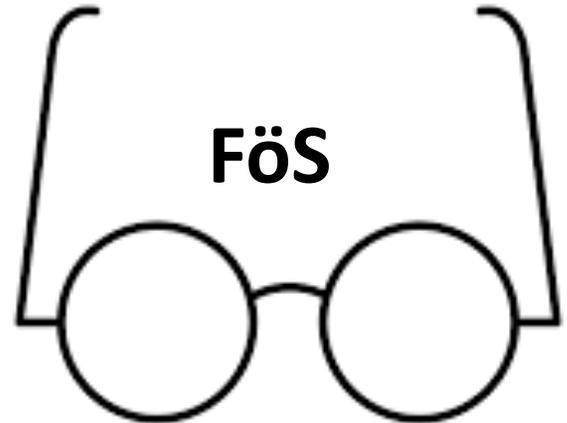
Letztlich kommt es bei den Regelungen zum Abstandhalten stark auf die räumlichen Gegebenheiten vor Ort an, die sich erheblich unterscheiden. Dennoch enthält das

gung und Desinfektion verbunden. Diese Anforderungen stellten sich auch bei der Organisation des Lehrer*innen-zimmers. In den Pausen werde ausreichender Abstand nur bei versetzten Unterrichtsunterbrechungen realisierbar sein.

Durch zeitversetzten Unterricht sind darüber hinaus die Auswirkungen auf den Stundenplan und damit die Arbeitszeit der Lehrkräfte zu beachten. Hier gilt wieder das Mitbestimmungsrecht der Personalräte. Das dritte Gutachten rundet die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Schulöffnung ab. Im ersten Kapitel wurden die Aufgaben des Hygieneschutzes dargestellt, im zweiten Kapitel folgte die Realisierung des Schutzes der Risikogruppen. Zusammen bieten die drei Texte eine Hilfestellung, um rechtssicher durch die schwierige Zeit der schrittweisen Öffnung der Schulen zu steuern.

Der Umgang mit dem Virus verlangt uns allen einen Spagat zwischen Gesundheitsschutz und Chancengerechtigkeit ab.

In dieser digitalen Ausgabe blicken wir durch die Brille der Förderschulen...



Auch für die Schulleiter*innen, Lehrkräfte, pädagogische und therapeutische Fachkräfte in den Förderschulen beginnt die stufenweise Öffnung der Schulen. In den **Ergänzungen zum Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten“ des Niedersächsischen Kultusministeriums - hier: Wiederaufnahme des Schulbetriebs an Förderschulen mit FAQs*** hat das Kultusministerium versucht, den besonderen Ansprüchen der Förderschulen gerecht zu werden.

Seit dem 27. April 2020 werden die ersten Schüler*innen der Abschlussklassen 9 und 10 an **Förderschulen LE, ESE und KME (Lernen, Emotional-soziale Entwicklung und Körperlich-motorische Entwicklung)** im Präsenzunterricht beschult, die eine Prüfung ablegen müssen (analog zu den allgemein-bildenden Schulen).

Am 11.05.20 sind auch die Abschlussklassen der **Förderschulen GE** mit den Jahrgängen 12-10 starten. Dies gilt auch für Förderschulen mit Schulzweigen (z.B. Förderschule GE mit einem angegliederten Schulzweig KME) und für kleine Förderschulen.

Hier sollte vor der **Öffnung der Förderschulen** unbedingt beachtet werden, dass die Schulleitungen in Eigenverantwortung entscheiden, wie und unter welchen Voraussetzungen (z.B. Bildung von Kleinstgruppen) der Schulbetrieb wieder anläuft. Dies geschieht unter Einbeziehung der Möglichkeiten vor Ort und im Gespräch mit den Kolleg*innen und den Erziehungsberechtigten. Ein optimaler Personalschlüssel für die Betreuung der Schüler*innen ist Voraussetzung, um die Einhaltung der Hygieneregeln zum Schutz des Einzelnen zu gewährleisten. Neben dem Niedersächsischen Rahmenhygieneplan Corona Schule sind an FÖS die schuleigenen Hygienepläne und im Umgang mit Schüler*innen mit hohem Pflegebedarf die bisher auch üblichen Pflegestandards einzuhalten.

Besonderen Bedürfnisse von Förderschüler*innen, die in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet werden, sollen auf jeden Fall berücksichtigt werden (siehe Leitfaden des MK „Schule in Corona-Zeiten“ auf S. 4: „Förderschulen mit einer abweichenden Stufung nehmen diese Einteilung bitte als Orientierung für eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Regelung.“).

Schüler*innen, die einer **Risikogruppe** angehören sowie diejenigen, die mit Angehörigen von Risikogruppen in häuslicher

Gemeinschaft leben, können auch ohne ärztliches Attest zu Hause bleiben und dort lernen. Schüler*innen, die nicht in der Lage sind, die Hygienestandards und das Abstandsgebot im Regelfall einzuhalten, nehmen am häuslichen Lernen teil. Ansonsten sind z.Zt. **kreative Lösungen** bezogen auf Räumlichkeiten innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes gefragt.

Darüber hinaus muss auch weiterhin eine **Notbetreuung** für Eltern und Alleinerziehende, die beruflich oder auch psychosozial eine Betreuung brauchen, gesichert sein.

Auch das Feststellungsverfahren für den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vor der Einschulung wird an die derzeitige Lage angepasst (vgl. Brief vom 09.04.2020 von Herrn Tonne).

- Eine Herausforderung wird das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sein und damit wird die Frage aufgeworfen: Können wir den Infektionsschutz für alle einhalten?
- Eine weitere Herausforderung wird die psychische Stabilität/ Instabilität der Schüler*innen sein und die damit verbundene Frage, wie schulisches Lernen möglich ist?
- Herausforderungen gibt es viele, z B. das Lernen von zu Hause, die eingeschränkten personellen Kapazitäten, die mangelhafte hygienische Ausstattung vieler Förderschulen durch den Schulträger...

Die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten steht an erster Stelle!

Dieses darf bei allem Aktionismus nicht vergessen werden!

Wir Förderschullehrerinnen im SBPR stehen euch zur Seite:

Karen Eberhard	Claudia Lüchtenborg	Astrid Müller
0541-76018076	0176-96036623	05407-39185
0541-77046 369	0541-77046 351	0541-77046 463

Präsenzunterricht - Homeoffice – Notbetreuung Wie sieht das an Förderschulen aus, wie werden die Vorgaben aus dem MK umgesetzt und welche Herausforderungen ergeben sich?

Mit viel Motivation, kreativen Ideen und unkonventionellen Wegen gehen Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer mit der Corona-Zeit um. Der flexible Umgang und die eigenen Lösungen sind auf jeden Fall im Umgang mit den Schüler*innen, Eltern und Erziehungsberechtigten von großer Bedeutung und stellen eine Herausforderung dar!

... und durch die der Berufsbildenden Schulen

IHK-Prüfungen in Zeiten von Corona – Mitteilungen der Industrie- und Handels- kammer Oldenburg

Seit dem 27. April sind die Berufsschulen in Niedersachsen wieder geöffnet. Die Ausbildungsjahrgänge können schrittweise wieder den Berufsschulunterricht besuchen. Begonnen wurde mit dem 3. Ausbildungsjahr, es folgte am 11. Mai das 2. Ausbildungsjahr und Anfang Juni folgt schließlich das 1. Ausbildungsjahr. Der Präsenzunterricht erfolgt in Schichten. Hierfür werden die Klassen und Lerngruppen halbiert und jeweils tage- oder wochenweise im Wechsel unterrichtet. Die Hygiene- und Abstandsregeln gelten auch für den Berufsschulunterricht.

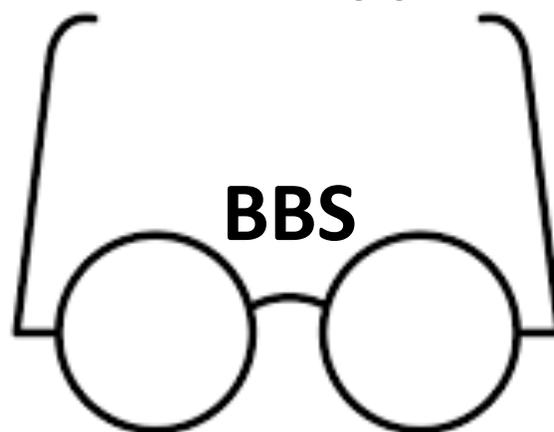
Regelungen für Abschlussprüfungen

Die schriftlichen Abschlussprüfungen wurden für die industriell-technischen Berufe auf den 16. und 17. Juni und für die kaufmännischen Berufe auf den 18. und 19. Juni verschoben. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation wird auf die Abnahme von Zwischenprüfungen verzichtet, sie gelten demnach als absolviert und die Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung erfüllt. In Zeiten von Corona fanden die Zwischenprüfungen am Ende des ersten Ausbildungsjahres statt. Ziel dabei ist es, gegebenenfalls noch korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Die Abschlussprüfungen Teil 1 werden nachgeholt, die gewöhnlich nach Abschluss des zweiten Ausbildungsjahres absolviert werden, werden dann nachgeholt, wenn es die Situation wieder zulässt. D.h. die Auszubildenden Kaufleute treten das dritte Ausbildungs-

Nicht alle Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen sind digital vernetzt oder haben die Möglichkeiten dazu. Auch sind die Beeinträchtigungen von Förderschülerinnen und -schülern so vielfältig, dass individuelle Umsetzungen der Kontaktaufnahme und des Lernens zu Hause gefunden werden müssen.

Die ersten Schülerinnen und Schüler besuchen wieder die Schule, die Notbetreuung ist weiterhin vorhanden und auch das Lernen zu Hause erfolgt weiterhin für viele Schülerinnen und Schüler von Förderschulen. Die digitalen Möglichkeiten die genutzt werden sollen, sind jedoch sehr begrenzt. Laptops/ Tablets und oftmals auch die Internetverbindungen stehen unseren Schüler*innen meistens nicht zur Verfügung.



jahr ganz normal an und holen den Prüfungsteil 1 später nach. Es entstehen ihnen dadurch keine Nachteile.

Die IHK weist darauf hin, dass die mündlichen bzw. praktischen Abschlussprüfungen teilweise auch schon vor den schriftlichen Abschlussprüfungen, in den Sommerferien und in Einzelfällen auch nach Ende der Ausbildungszeit stattfinden können. Aktuell ist geplant, den Durchführungszeitraum für die praktischen Prüfungen der industriell-technischen Berufe ab dem 4. Mai beginnen zu lassen.

Soweit die aktuelle Lage es zulässt, sollen die mündlichen Prüfungen für die kaufmännischen Berufe zwischen dem 22. Juni und dem 10. Juli stattfinden.

KMK-Fremdspracherifizierung

Die schriftliche Prüfung der KMK-Fremdsprachenzertifizierung ist nun auf den 25. Juni 2020 verschoben worden. Auch hier müssen bei der Durchführung die Abstands- und Hygienevorschriften eingehalten werden. Die mündlichen Prüfungen werden in diesem Durchgang vor der schriftlichen Prüfung erfolgen, und können im Grunde ab sofort anberaumt werden. Die Prüfer*innen werden das individuell für Ihre Prüflinge planen und dann durchführen.

Bei individuellen Fragen stehen wir als Ansprechpartner*in der GEW-Fraktion im Schulbezirkspersonalrat zur Verfügung.

Frederick Schnittker

0177-4867476
0541-77046 187

Inga Voß

05405-6191506
0541- 77046 193

Fragen, Fragen, Fragen.... Wir haben die Antworten.....

Informiert euch auch über unsere Homepage

gewweserems.de

Dort sind alle Erlasse, Rundverfügungen, Rundbriefe, Leitfäden, Pressemitteilungen usw. seit

10. März 2020 zu finden



Kann mir fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden oder können mir Nachteile entstehen, wenn ich trotz Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe unterrichte?

Das Kultusministerium stellt es Beschäftigten aus der Risikogruppe frei, in der Schule tätig zu sein oder im Home-Office zu arbeiten. Denjenigen, die freiwillig wieder den Unterricht aufnehmen, entstehen weder Nachteile noch kann ihnen ein fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden. Die potentielle Ansteckungsgefahr auf dem Weg zur Arbeit oder am Arbeitsplatz gehört zum allgemeinen Lebensrisiko. Rechtliche Konsequenzen ergeben sich durch die Tätigkeit in der Schule nicht.

Sind Funktionsstelleninhaber*innen der Risikogruppe verpflichtet, den Dienst in der Schule zu absolvieren?

Es gibt hier keinen Unterschied zwischen Lehrkräften mit und ohne Funktionsstelle, sodass auch Funktionsstelleninhaber*innen, die zur Risikogruppe gehören, im Home-Office verbleiben können.

Welche Aufgaben darf ein/e Schulleiter*in den Beschäftigten (im Home-Office) zuweisen?

Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte sind grundsätzlich so zu beschäftigen, wie es ihrer Arbeitsplatzbeschreibung entspricht. Mittels Weisungsrechts können Weisungsbefugte auch andere zumutbare, allerdings keine tätigkeitsfremden Arbeiten übertragen.

Lehrkräfte für Fachpraxis können z.B. auch für ergänzende unterrichtliche Tätigkeiten im theoretischen Unterricht bei Klassenteilungen eingesetzt werden.

Ist die Niedersächsische Bildungscloud (NBC) nun für alle Schulen verpflichtend?

Nein, bei der NBC handelt es sich um ein freiwillig zu nutzendes Angebot, das besonders Schulen, die noch keine entsprechende Lösung gefunden haben, das datenschutzkonforme digitale Kommunizieren ermöglichen soll. Das gilt besonders für Grundschulen. Sollten Schulen bereits eine andere DSGVO-konforme Lösung gefunden haben (z.B. IServ oder eine Cloudlösung des Schulträgers), können sie diese natürlich weiter nutzen.

Wie verbindlich sind die Corona-Vorgaben des Kultusministeriums?

Minister Tonne hat mehrfach, zuletzt in seinem Schreiben vom 08. Mai 2020 die Leitlinie betont, dass die Regelungen den nötigen Rahmen geben, viele pragmatische Lösungen aber vor Ort auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten gefunden werden sollten. Ggf. vorhandene Spielräume sollten deshalb transparent im Interesse aller Beteiligten genutzt werden.

Muss ich als abgeordnete Lehrkraft an beiden Schulen für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen?

Grundsätzlich laufen die Abordnungen weiter und formal kann die Lehrkraft an beiden Schulen eingesetzt werden, auch wenn dies der geforderten Reduzierung von Kontakten widerspricht und ggf. zur Verbreitung der Ansteckung beiträgt. Die Regelungen werden aber auch in Bezug auf die Ressourcenfrage zu treffen sein. Bis zum Schuljahresende ist den Schulen die Zuständigkeit für die Abordnung von Lehrkräften übertragen worden. Abordnungen mit dem Ziel, den Präsenzunterricht an einer anderen Schule zu gewährleisten, können somit von den Schulen veranlasst werden. Denkbar ist aber auch, dass Abordnungen zurückgenommen werden, da der Bedarf an der Stammschule größer ist.

Wie erfolgt die Bewährungsfeststellung?

Das Kultusministerium hat mitgeteilt, dass die Regelungen des Bewährungsverfahrens derzeit angepasst werden. In besonderen Einzelfällen soll auf Unterrichtsbesichtigungen verzichtet werden können, wenn hinreichende Erkenntnisse zu Leistung, Befähigung und Eignung vorliegen.